



## NIEDERSCHRIFT

**Sitzung:** 9. Sitzung des Stadtrates

Datum: Montag, 08. Dezember 2014

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:15 Uhr

Ort: Sitzungssaal, Rathaus, 2. Stock, Zi.Nr. 201

### Anwesenheiten:

#### Anwesend:

#### Vorsitzender

Pannermayr, Markus

#### Mitglieder CSU

Beck, Herbert

Behr, Veronika

Christ, Hannelore

Christmann, Artur

Frischhut, Holger

Fuchs, Andreas

Hien, Michael

Langer-Huber, Regine Dr. med

Mittermeier, Peter

Mittermeier-Ruppert, Karin

Reisinger, Hubert

Ries, Peter

Ritt, Hans

ab 17:20 Uhr

Schießl, Sebastian

Schreyer, Franz

Schultes, Ulrich

Sennebogen, Gabriele

Solleder, Albert Dr. med.

ab 17:45 Uhr

Stelzl, Maria

Wackerbauer, Martin

**Mitglieder SPD**

Demir, Nail  
Euler, Peter  
Geisperger, Friedrich  
Gruber, Gertrud  
Lohmeier, Hans  
Schäfer, Werner  
Stranninger, Peter  
Vogel, Bernd

**Mitglieder FWG**

Ebner, Hermann Dr. med.  
Gianfrancesco, Michele  
Herpich, Adolf Dr.  
Weckmann, Stephan

**Mitglieder ödp/PU**

Dasch, Georg  
Dengler, Karl  
Stauber, Maria  
Wild, Raphaela

anwesend bis 18:30 Uhr

**Mitglieder Grüne**

Grundl, Erhard  
Niedermeier, Feride  
Steinbach, Wolfgang

**Referenten**

Lerner, Alois  
Strohmeier, Rosa Dr.  
Preis, Roman  
Bach, Wolfgang

**Schriftführer**

Bachmeier, Richard

**Presse**

Straubinger Tagblatt

Frau Schneider-Stranninger

**Abwesend und entschuldigt:**

**Mitglieder CSU**

Rengsberger, Josef

entschuldigt

1. Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

2. Es besteht damit Einverständnis, folgenden Punkt zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen:

im öffentlichen Teil

TOP 2.1 UNESCO Welterbe „Donaulimes – Grenzen des Römischen Reiches“;  
hier: Zustimmung der Stadt Straubing zur Aufnahme des Ostkastells und des Römerparks

3. Im Übrigen besteht mit der aufgestellten Tagesordnung Einverständnis.

- einstimmig -

## Öffentlicher Teil

### TOP 1

Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungen GmbH;

hier: Neufassung des Gesellschaftsvertrages sowie Neufassung der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

#### **Sachvortrag:**

Der derzeit gültige und rechtswirksame Gesellschaftsvertrag der „Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungen GmbH“ datiert vom 29. März 2006. Er weist u.a. ein Stammkapital i.H.v. 4,2 Millionen Deutsche Mark sowie eine beschränkte, jährliche Nachschusspflicht für die Stadt Straubing ab dem Jahre 2007 i.H.v. 767.000,00 Euro aus.

In einer Sondersitzung des Stadtrates vom 12. Dezember 2006 wurde beschlossen, dass

- zur Vermeidung von Steuern die von der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungen GmbH an die Stadt zu leistende Miet- und Pachtzahlung ab dem Jahr 2007 auf 0,00 Euro reduziert und
- der § 4 des Gesellschaftsvertrages für die städtische Ausstellungs- und Veranstaltungen GmbH dahingehend geändert wird, dass der in Abs. 2 Buchstabe b) genannte Nachschussbetrag i.H.v. 767.000,00 Euro auf 575.715,00 Euro reduziert wird.

Dieser Stadtratsbeschluss ist bisher nicht vollzogen worden.

Um den Beschlussinhalt umzusetzen, ist es notwendig, den Gesellschaftsvertrag zumindest in diesen Passagen neu zu fassen. Bei Gelegenheit der Änderung des Gesellschaftsvertrages hat sich gezeigt, dass bei der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungen GmbH eine Reihe von grundsätzlichen Festlegungen nicht im Gesellschaftsvertrag selbst enthalten sind, sondern in den dazu ergangenen Geschäftsordnungen. Um eine einheitliche und verlässliche Rechtsgrundlage für die Gesellschaft zu schaffen, wurde es deshalb für notwendig erachtet, den Gesellschaftsvertrag grundsätzlich zu überarbeiten, alle noch enthaltenen DM-Beträge auf die Euro-Währung umzustellen und gleichzeitig die grundsätzlichen Regelungen für die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung, die bisher nur teilweise oder nicht im Gesellschaftsvertrag enthalten waren, neu zu formulieren und einzufügen. In Ergänzung dazu wurden die Geschäftsordnungen entschlackt, da eine Wiederholung der Gesellschaftsvertragsregelungen in den Geschäftsordnungen prinzipiell nicht erforderlich ist.

Bezüglich des Inhalts der neuen Regelungen wird auf die Entwürfe zum Gesellschaftsvertrag und zu den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung, die im Ratsinformationssystem hinterlegt sind, Bezug genommen.

Ergänzend wird auf folgende Änderungen hingewiesen:

**A) Gesellschaftsvertrag**

1. Das Stammkapital in § 3 Abs. 1 beträgt nunmehr 2.147.425,90 Euro statt bisher 4,2 Millionen DM.
2. Die Stammeinlagen für die Gesellschafter werden wie folgt in Euro ausgewiesen:

- Stadt Straubing	1.124.842,14 Euro
- Kraftwerk am Höllenstein AG	1.022.583,76 Euro
3. Die beschränkte Nachschusspflicht in § 4 Abs. 2 Buchstabe a) wurde auf höchstens 544.000,00 Euro (bisher 767.000,00 Euro) begrenzt.
4. Die bisher in den §§ 7 bis 9 enthaltenen Regelungen bezüglich Abtretung von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Kündigung wurden in die §§ 5 bis 7 des neuen Gesellschaftsvertrages nach vorne gezogen.
5. § 9 enthält die Regelungen über das Geschäftsjahr, welches auf das Kalenderjahr abstellt.
6. § 10 bezeichnet als Organe der Gesellschaft die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.
7. Die bisher in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthaltenen Bestimmungen über die Außenvertretung der Gesellschaft sowie für die besonderen Verpflichtungen der Geschäftsführung wurden in den Gesellschaftsvertrag integriert ohne grundsätzliche neue Ausrichtung. Die Vertretungsregelungen für die Gesellschaft wurden deshalb in § 11 neu gefasst, ebenso wie die Regelungen für die Geschäftsführung in § 12.
8. Der bisherige Gesellschaftsvertrag hat lediglich die Vorgabe enthalten, dass die Gesellschaft einen Aufsichtsrat einsetzt. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, die gesamte Geschäftsabwicklung im Aufsichtsrat und auch die Aufgaben des Aufsichtsrates befanden sich lediglich in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Um eine einheitliche und umfassende Rechtsgrundlage im Gesellschaftsvertrag zu schaffen ist es notwendig, diese Bestimmungen in den Grundlagenvertrag selbst einzugliedern. Dies ist wie folgt geschehen:
  - a) § 10 Buchstabe b) bestimmt die Bildung eines Aufsichtsrates
  - b) Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist gleichbleibend zur bisherigen Praxis in § 13 Abs. 1 enthalten. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt und 10 weiteren Mitgliedern die dem Stadtrat der Stadt Straubing angehören müssen. Die Bestellung der weiteren Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch den Stadtrat (§ 13 Abs. 2).
  - c) Die Regelungen über die Bestellung der Aufsichtsräte, die Abberufung oder die Nachberufung und die rechtliche Stellung der Aufsichtsräte befinden sich in § 13 Absätze 3 bis 8. Diese entsprechen den sonst für die von der Stadt Straubing gegründeten Gesellschaften.
  - d) In § 13 Abs. 9 ist festgelegt, dass der Stadtrat der Stadt Straubing, soweit gesetzlich zulässig, den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen erteilen kann.

- e) In § 14 ist der Geschäftsgang des Aufsichtsrates vorgegeben. Dieser umfasst die Anzahl der notwendigen Sitzungen, die Formalien der Ladung und die Einberufungsfristen sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums. Darüber hinaus sind die Beschlussfassung in den Gremien sowie die Verpflichtung zur Fertigung von Niederschriften enthalten.
- f) Zentraler Punkt des neuen Gesellschaftsvertrages ist § 15, der den Aufgabenbereich des Aufsichtsrates umfasst. Entsprechend der übrigen Gesellschaften der Stadt Straubing erhält unter anderem der Aufsichtsrat die Aufgabe, die Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zu bestellen, den Wirtschafts- und Finanzplan einschließlich des 5-Jahresplanes aufzustellen sowie die geprüften Jahresabschlüsse, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Behandlung etwaiger Verluste festzustellen. Außerdem ist es Aufgabe des Aufsichtsrates die Geschäftsführer zu entlasten, Abschlussprüfer zu bestellen und über die Einstellung und die Entnahme aus der Gewinnrücklage zu entscheiden. Ergänzend dazu wurden weitere Geschäftsabwicklungen, die für die Gesellschaft bedeutend sind, in den Aufgabenbereich des Aufsichtsrates verlagert, so dass die Geschäftsführung zur Umsetzung erst zustimmende Beschlüsse des Aufsichtsrates benötigt.

**9.** Bisher war bezüglich der Gesellschafterversammlung in § 13 der alten Satzung lediglich enthalten, welches Stimmenverhältnis in der Gesellschafterversammlung vorherrscht. Formale Vorgaben über die Einberufung der Versammlung, die Stimmabgabe, die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung sowie die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung befanden sich bisher weder im Gesellschaftsvertrag noch in zusätzlichen Dokumenten. Dies wurde jetzt im Gesellschaftsvertrag ergänzt und zwar wie folgt:

- a) § 16 gibt die Stimmrechte und die Voraussetzungen für die Einladung der Versammlung sowie die Ladungsfrist aber auch die Notwendigkeit der Einberufung wieder.
- b) In § 17 ist die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für die wesentlichen Richtungsentscheidungen geregelt, so z. B. für die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Aufnahme weiterer Gesellschafter, die Entlastung des Aufsichtsrates, die Festlegung des Auslagenersatzes und der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates aber auch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Natürlich gehört auch die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft, die Wahl der Liquidatoren oder die Umwandlung der Gesellschaft in den Aufgabenbereich der Gesellschafterversammlung.
- c) In § 18 ist schließlich beschrieben, wie die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung erfolgt und wann die Gesellschafterversammlung beschlussfähig ist.

**10.** Die weiteren Regelungen über die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (§ 19), den Wettbewerb (§ 20) und die Bekanntmachungen (§ 21) wurden aus dem bisherigen Gesellschaftsvertrag übernommen.

## **B) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat**

Diese Geschäftsordnung konnte wegen der Grundsatzbestimmungen im Gesellschaftsvertrag wesentlich vereinfacht werden. So wurden die Vorgaben über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, den Aufgabenbereich und die Beschlussfassung selbst aus dieser Regelung herausgetrennt.

Verblieben sind:

- die Bestimmungen über die Rechtsstellung des Aufsichtsrates;
- die allgemeinen Aufgaben des Aufsichtsrates gegenüber der Geschäftsführung;
- die Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- die Möglichkeit der Einsetzung eines Prüfungsausschusses, sowie
- die Organisation der Sitzungen.

Zudem ist in der Geschäftsordnung auch die Höhe der Aufwandsentschädigung enthalten, die von der Gesellschafterversammlung laut Bestimmung im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden muss.

### **C) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung**

Auch der Umfang dieser Geschäftsordnung konnte deutlich reduziert werden. In Ergänzung zum Gesellschaftsvertrag war es aber erforderlich, folgende Regelungen zu treffen:

1. Sind mehrere Personen zur Führung der Geschäfte berufen, so gelten für diese im Verhältnis zueinander und im Verhältnis zur Gesellschaft die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 der Geschäftsordnung. Wesentlich ist, dass in diesem Falle einer der Geschäftsführer zum Vorsitz der Geschäftsführung bestimmt werden muss, der dann eine Geschäftsverteilung für die Gesamtgeschäftsführung aufstellt und die Aufgaben an die einzelnen Mitglieder verteilt.
2. § 6 gibt die zustimmungsbedürftigen Geschäfte wieder. Die Geschäftsführung bedarf zum Vollzug dieser Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dies sind insbesondere die Bestellung und Abberufung von Prokuristen, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, die Erteilung eines Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, investive Maßnahmen über einen Betrag von 200.000,00 Euro je Maßnahme, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Einstellung und Entlassung von Angestellten höher als Entgeltgruppe 9 TVöD, Aufnahme von Darlehen, sowie aller Geschäfte mit großer wirtschaftlicher Bedeutung und solcher Geschäfte, die den im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes hinausgehen.
3. In § 8 ist die Verpflichtung der Geschäftsführung enthalten, den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen sowie diesen entsprechend prüfen zu lassen.
4. In § 9 ist das Verhältnis der Geschäftsführung zum Aufsichtsrat geregelt. Danach sind sowohl die Geschäftsführung als auch der Aufsichtsrat nebengeordnete Organe mit getrennten Arbeitsbereichen.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages und die Entwürfe der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung wurden mit Schreiben vom 6.11.2014 dem Notariat Satzler zur Prüfung vorgelegt. Der Aufsichtsrat der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH hat in seiner Sitzung am 28.11.2014 die neuen Regelungen beraten und diesen einstimmig zugestimmt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt dem neuen Gesellschaftsvertrag für die Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH sowie den Neufassungen der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH zu und ermächtigt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung diese Regelungen anzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 10, 15, A-GmbH (2x)

**Anlagen:**

- 1 Gesellschaftsvertrag (Neufassung)
- 1 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
- 1 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

**TOP 2**

Genehmigung der Niederschriften des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.11., des Stadtrates vom 17.11.2014 und der Sondersitzung des Stadtrates vom 20.11.2014

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Die Niederschriften über die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.11., des Stadtrates vom 17.11.2014 und die Sondersitzung des Stadtrates vom 20.11.2014 wurden zur Einsichtnahme aufgelegt und genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**TOP 2.1**

UNESCO Welterbe „Donaulimes – Grenzen des Römischen Reiches“;  
hier: Zustimmung der Stadt Straubing zur Aufnahme des Ostkastells und des Römerparks a.d.T.

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

**Sachvortrag:**

Als UNESCO-Welterbestätte sollen die insgesamt 5000 km Außengrenzen des römischen Reiches unter dem Namen „Grenzen des Römischen Reiches / Frontiers of the Roman Empire“ zum transnationalen Welterbe erklärt werden.



Neben dem Antoninuswall und dem Hadrianswall in Großbritannien wurde 2005 der Obergermanisch-Raetische Limes (kurz ORL) zwischen Koblenz am Rhein und Eining an der Donau, ein rund 600km langes lineares Bauwerk der Welterbeliste hinzugefügt. Die nationale Koordination in Deutschland leistet die Deutsche Limeskommission ([www.deutsche-limeskommission.de](http://www.deutsche-limeskommission.de)).

Aus deutscher Sicht ist eine Erweiterung des Welterbes auf absehbare Zeit nicht möglich. Allerdings gibt es die Chance, dass unter der Federführung anderer Staaten, z.B. Niederlande und Österreich, die Strecken des ‚nassen Limes‘ (Roms Flussgrenzen an Rhein und Donau) mit in das Welterbe aufgenommen werden. Rheinland-Pfalz und Nordrheinwestfalen wollen deshalb die Strecke am Rhein mit einem niederländischen Antrag zum Weltkulturerbe erklären lassen. Der Abschnitt zwischen dem Schwarzen Meer und Eining (Donau) betrifft die Länder Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Slowakei und Österreich. Die Vorbereitungen in Österreich, einen Antrag einzureichen, sind sehr weit fortgeschritten. Der Abschnitt zwischen Passau und Eining wäre dann der letzte in Deutschland, der noch nicht Weltkulturerbe ist, und könnte mit dem österreichischen Verfahren dazu erklärt werden, **wenn sich Deutschland der Nominierung eines anderen – federführenden - Vertragsstaates anschließt**. Österreich wäre bereit, ein solches Vorgehen mitzutragen.

Österreich plant den Antrag zum 01.02.2017 zu stellen. Da aber die Anträge zwischen den Niederlanden und Österreich koordiniert werden sollten, falls in beiden Anträgen deutsche Abschnitte vorkommen, wäre ein wesentlich früherer Zeitpunkt zur Vorlage notwendig. Der niederländische Antrag mit Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wurde bereits eingereicht (Stichtag 01.02.2015). **Sollte der bayerische Antrag als Anhang zum österreichischen gestellt werden, müsste das Landesamt für Denkmalpflege bis spätestens Ende 2014 (!) von den Kommunen Rückmeldung über deren Haltung bekommen haben.**

Betroffen ist das Straubinger Osterfeld mit dem Römerpark und dem knapp 4 Hektar großen Gelände des Ostkastells (Canathener), das im Privatbesitz eines Landwirtes ist.

Unmittelbar mit Antragstellung und Aufnahme ins Weltkulturerbe entstehen den Kommunen relativ geringe Folgekosten, etwa durch eine Beschilderung und Vermittlung des Weltkulturerbes. Da die Stadt Straubing das Gäubodenmuseum unterhält, ist auch eine vertiefende Vermittlung der römischen Geschichte an diesem Ort gegeben.

Allerdings ist die zentrale Verpflichtung der Kommunen **der dauerhafte Schutz und Erhalt des Welterbes**. Für den Römerpark würde dies bedeuten, dass dort keine Grabungen mehr stattfinden könnten, bzw. dass auch eine Bebauung mit Rekonstruktionen in den nicht gegrabenen Flächen unmöglich wird. Für das Kastelfeld ergeben sich weitere Schwierigkeiten. Die aktuelle Bewirtschaftung mit Gemüseanbau ist für das Denkmal problematisch, zumal Düngemittel und Pflanzenschutzmittel in den Boden eingetragen werden. Letztlich bedeutet das, dass bei dieser Nutzung ein dauerhafter Erhalt des Denkmals nicht gegeben ist. Aus fachlicher Sicht ist es wünschenswert, Kastelfeld und Römerpark aus einer wie auch immer gearteten Nutzung heraus zu nehmen, um die dort vorhandenen Bodendenkmale zu erhalten. Praktisch bedeutet dies zumindest für das Kastelfeld (Ostkastell), dass der nachhaltige Versuch unternommen werden muss, die Flächen abzulösen. Mit dem Erwerb von Ausgleichsflächen können die Kosten so geschätzt, bis zu einer Million Euro anwachsen.

Im Gegensatz dazu steht eine touristische Vermarktung des Weltkulturerbes, die sicherlich nicht gegen diese Kosten aufgerechnet werden kann, da sie langfristig zu beurteilen ist. Zuschüsse könnten – ausgehend von wesentlich geringeren Quadratmeterpreisen – vom Landesamt für Denkmalpflege (Land Bayern) fließen. Ob für die Abschnitte an Rhein und Bayern noch Förderprogramme vom Bund aufgelegt werden, wie etwa für den Obergermanisch-Raetischen Limes geschehen, ist weder gesichert noch angekündigt, da nicht die Bundesrepublik Deutschland Initiator dieser Anträge ist, sondern die Niederlande und Österreich.

**Beschluss:**

Die Stadt Straubing befürwortet eine Einbeziehung der Flächen des Ostkastells und des Römerparks in die UNESCO-Welterbestätte „Grenzen des Römischen Reiches“.  
Zudem wird angeregt, die Basilika St. Peter mit Friedhof und Kapellen als Standort eines frühkaiserzeitlichen und spätantiken Kastells ebenfalls in die UNESCO-Welterbestätte „Grenzen des Römischen Reiches“ aufzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 10, 17

## TOP 3

### Mitteilungen

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

#### **a) Lärmschutzwall Alburg-Nord**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13. Oktober 2014 sowie am 20. Oktober 2014 im Stadtrat hat die Verwaltung ausführlich über die Errichtung des Lärmschutzwalles im Wohn- und Gewerbegebiet Alburg-Nord und die dabei angeprangerten Ablagerungen von Fremdstoffen berichtet. Insbesondere wurde in der Stadtratssitzung am 20. Oktober 2014 darauf hingewiesen, dass unter Einschaltung eines Sachverständigen für Bauwesen und Geotechnik Schürfen im Lärmschutzwall angelegt werden, mit dem Ziel, zu prüfen, ob unerlaubte Abfälle eingebaut worden sind, die ordnungsgemäß entfernt und entsorgt werden müssen. Zudem sollten die Sachverständigen die Frage beantworten, ob der dort abgelagerte Bauschutt in seiner Größenzusammensetzung Auswirkungen auf die Standfestigkeit des Lärmschutzwalles haben könnte.

Der umwelttechnische Bericht vom 21.11.2014 liegt inzwischen vor.

Das beauftragte Büro hatte am 21.10.2014 zusammen mit dem Umweltamt, dem Tiefbauamt und der bauausführenden Firma eine Ortsbesichtigung durchgeführt und dabei die Anzahl der Schürfgruben und die Probeentnahme besprochen.

Am 04.11.2014 wurden dann insgesamt 10 Schürfgruben abgeteuft. Die Lage der Ansatzpunkte wurde anhand der Kilometrierung des Damms ermittelt und in einem Lageplan festgehalten. Die aufgeschlossenen Bodenprofile wurden dann dokumentiert und das Bohrgut einer Vor-Ort-Prüfung der sensorischen Merkmale Aussehen und Geruch unterzogen.

Aus den Schürfgruben wurden im Zuge einer Worst-Case-Beprobung die organoleptisch auffälligen Bereiche beprobt (Boden- und Materialproben) und nach am Tage der Entnahme in ein akkreditiertes Bodenlabor zur Untersuchung übermittelt.

Von den entnommenen Proben wurden folgende Untersuchungen veranlasst.

- a) Untersuchung von 5 Materialproben aus den Auffüllungen aufgrund des Bauschuttanteils > 10% auf die Parameter gemäß Leitfaden Recyclingbaustoffe der Gesamtfraktion
- b) Untersuchung von 3 Materialproben aus den Auffüllungen aufgrund des Bauschuttanteils < 10% auf die Parameter gemäß LAGA Merkblatt M 20

Zusammenfassend ist im Umweltbericht Folgendes festgestellt:

1. Es war festzustellen, dass in dem bindigen Erdaufschüttungsmaterial immer wieder lagenweise Bauschutt in Form von Ziegel- und Betonbruch eingelagert ist.
2. Die durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Hinweise darauf, dass für die Errichtung des Lärmschutzwalles gemäß den aufgeführten Vorschriften unzulässiges Material verwendet worden sei. Die gezogenen Laborwerte bestätigen, dass das Material für den Einbau als Schüttmaterial in einem Lärmschuttwall zulässig ist.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse hat sich der Verdacht einer Verwendung von unzulässigen Aufschüttmaterialien mit erhöhten Schadstoffgehalten nicht bestätigt. Das eingebaute Material kann aus gutachterlicher Sicht vor Ort verbleiben. Es sind aufgrund der durchgeführten Untersuchungen keine weiteren Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung notwendig.

Die durchgeführten Untersuchungen zeigten, dass das bindige Erdaushubmaterial teilweise mit Bauschutt durchmischt und dicht bis sehr dicht gelagert ist. Der Erdwall ist unter Einhaltung der einschlägigen Böschungsneigungen als standsicher einzustufen, Setzungen sind jedoch nicht ganz auszuschließen.

Das Gutachten wurde mit E-Mail vom 1.12.2014 mit der Bitte um Stellungnahme an das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf weitergeleitet. Diese ging uns am 5.12.2014 zu.

Darin ist ausgeführt, dass zwar „nicht aufbereiteter Bauschutt“ im Lärmschuttwall verwendet wurde, sich allerdings dadurch angesichts der lokalen geologischen/hydrogeologischen Verhältnisse keine Einwände aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben. Die untersuchten Proben halten bis auf eine Ausnahme den im Leitfaden vorgegebenen Richtwert RW 1 ein. Ein Prüfwert ist im Tiefenbereich 1,2 bis 1,5 m als RW 2 – Material einzustufen. Dieser kann jedoch, da er sich im vorliegenden Fall ausschließlich auf der hohen Leitfähigkeit gründet, aus wasserwirtschaftlicher Sicht hingenommen werden.

Auf Grund der vorliegenden Ergebnisse sieht die Verwaltung keinen Anlass für eine weitere behördliche Anordnung. Die Verwaltung wird deshalb die Bauarbeiten am Lärmschuttwall wieder freigeben, wobei eine enge Begleitung durch das Tiefbauamt und das Umweltamt festgelegt wird.

Von dieser Mitteilung wird Kenntnis genommen.

**b) Videoüberwachung an Schulen;**

Die Videoüberwachung an Schulen ist grundsätzlich zulässig, sofern die datenschutzrechtlichen Vorgaben hierzu erfüllt werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Videobeobachtung (ohne Speicherung) und Videoaufzeichnung (mit Datenspeicherung).

Videoaufzeichnungen sind grundsätzlich vor dem erstmaligen Einsatz durch den örtlich zuständigen Datenschutzbeauftragten freizugeben. Bei Schulen gelten sie allgemein als freigegeben, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für eine Videoüberwachung vorliegen. Diese sind insbesondere:

- Verhältnismäßigkeit (konkreter Anlass, entsprechende Begründung, z.B. Diebstähle, Vandalismus, etc.)
- Transparenz (Hinweis durch entsprechende Beschilderung)

Nach aktueller Abfrage bei den Schulen haben folgende Einrichtungen Kameras installiert:

<b>SCHULE</b>	<b>ÜBERWACHTER BEREICH</b>	<b>AUFZEICHNUNG</b>
Grund- und Mittelschule Ittling	Eingang/Aula	ja
Grundschule St. Jakob	Eingang/Garderobe	ja
Grundschule Ulrich Schmidl	Eingang	nein
Sonderpädagogisches Förderzentrum	Eingang	nein

Die Kameras sind Teil des von jeder Schule zu erstellenden Sicherheitskonzepts, das mit anderen Behörden, wie zum Beispiel der Polizei, abgestimmt wird. Teilweise wurden die Kameras auf Initiative der jeweiligen Eltern angebracht.

Grundsätzlich obliegt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Schulleitung. Diese hat den für die staatlichen Grund-, Haupt- und Mittelschulen sowie die staatlichen Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung bestellten Datenschutzbeauftragten (Herr Andre Huber, Mittelschule St. Stephan Straubing-Alburg) hinzuzuziehen.

Bislang liegen der Verwaltung keine Hinweise auf die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben vor. Vorsorglich hat die Verwaltung jedoch eine Anfrage an das Staatliche Schulamt gestellt.

Von dieser Mitteilung wird Kenntnis genommen.

**Verteiler:**  
1 (2x)

## TOP 4

Jugendhilfeplanung;

hier: Sachstandsbericht, Bedarfsfeststellung, Zielüberprüfung und Lösungsansätze zur Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

**Sachvortrag:**

### I. Sachstandsbericht

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 22.04.2013 für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren eine Versorgungsquote von 30 % festgelegt. Danach sollten für 1000 Kinder unter drei Jahren insgesamt 300 Plätze in Kindertagesstätten und in Tagespflege zur Verfügung stehen. Die Verteilung wurde auf 150 Krippenplätze, 102 Plätze in Kindergärten und 48 Plätze in Tagespflege festgelegt. Dieses Ausbauziel sollte mit Inbetriebnahme der Kindertagesstätte Krabbelkiste des Caritasverbandes Straubing-Bogen in Räumen des ehemaligen Gehörloseninstituts erreicht werden.

Zum 01.09.2014 stehen insgesamt 293 Plätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. Davon werden 157 Krippenplätze, 102 Kindergartenplätze und 34 Plätze in Tagespflege bereitgestellt. In der Tagespflege konnten die erforderlichen Plätze nicht geschaffen werden, so dass bereits mit Beschluss des Ferienausschusses vom 19.08.2014 weitere 7 Krippenplätze im Kinderhaus Nesterl zum 01.09.2014 als bedarfsnotwendig anerkannt wurden.

Zum 01.09.2014 werden 268 Kinder unter drei Jahren betreut. Davon sind 148 Kinder in Krippen, 86 Kinder in Kindergärten und 15 Kinder in Tagespflege angemeldet. Weitere 19 Kinder besuchen Einrichtungen im Landkreis Straubing-Bogen.

### II. Bedarfsfeststellung/Zielüberprüfung

Von den 293 Plätzen sind 268 Plätze belegt. Rechnerisch stehen zum 01.09.2014 insgesamt 25 freie Plätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass lediglich 9 freie Krippenplätze zur Verfügung stehen. In den Kindergärten sind rechnerisch 16 Plätze für Kinder unter drei Jahren frei. Diese werden aber tatsächlich nicht zur Verfügung stehen, weil in den Kindergärten insgesamt nur 18 freie Plätze vorhanden sind. Ein Großteil der freien Kindergartenplätze wird für die Kinder ab 3 Jahren benötigt werden. In der Tagespflege herrscht eine große Fluktuation, so dass Prognosen sehr schwierig sind. Festzustellen ist, dass die Tagespflege nicht nur für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Anspruch genommen wird, sondern auch als Ergänzung zur Kindertagesstätte und Ganztagschule gesehen wird. Dies schränkt die spärlichen Kapazitäten zusätzlich ein. Im Landkreis Straubing-Bogen werden derzeit 19 Kinder aus Straubing betreut. Dies wird künftig in diesem Umfang nicht mehr möglich sein, da die Landkreismunicipalitäten die Plätze selbst zur Bedarfsdeckung benötigen.

Die Verwaltung sieht zwar derzeit keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, empfiehlt aber in Anbetracht der geringen Kapazitäten und der weiterhin dynamischen Entwicklung der Nachfrage im Bereich der Betreuungsplätze für Krippenkinder den Bedarf nach oben anzupassen und geeignete Umsetzungsalternativen zu prüfen.

Im Praxisleitfaden für die kommunale Bedarfsplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wird empfohlen, den über konkrete Nachfragen hinausgehenden Bedarf etwas großzügiger mit einem Puffer von ca. 10 % festzusetzen. Dies würde bedeuten, dass die Versorgungsquote künftig bei 33 % liegt. Für 1.040 Kinder sind dann 343 Plätze vorzuhalten. Der Puffer von 10 % ist nach Ansicht der Verwaltung notwendig, weil in Straubing mehrere Neubaugebiete ausgewiesen wurden. Es ist daher ein verstärkter Zustrom von jungen Familien mit Kindern zu erwarten. Dies erhöht gleichzeitig auch die Nachfrage in den Kindergärten, so dass dort künftig weniger U3-Kinder betreut werden können. In Anbetracht der gültigen UN-Behindertenrechtskonvention ist beim Ausbau zudem darauf zu achten, dass eine entsprechende Anzahl an Integrativplätzen vorgehalten wird.

### III. Lösungsansätze

Die Verwaltung schlägt zur Deckung der 50 fehlenden Plätze vor, mittelfristig zunächst das angestrebte Ziel im Bereich der Tagespflege von 48 Plätzen zu erreichen und sofern möglich, weitere Plätze zu generieren. Dies soll durch eine verstärkte positive Darstellung und Werbung für die Tagespflege in der Öffentlichkeit und durch die Schaffung von Großtagespflegestellen erreicht werden. Sollte dies nicht gelingen, ist der weitere Ausbau an Krippenplätzen notwendig. Der Ausbau der Krippenplätze soll unter der Vorgabe erfolgen, dass die Krippengruppen an bereits bestehende Einrichtungen angebunden werden und den Inklusionsgedanken umsetzen können. Folgende Alternativen werden derzeit von der Verwaltung geprüft:

1. Am ehemaligen Institut für Hörgeschädigte betreibt der Caritasverband Straubing-Bogen den Kindergarten mit Krippengruppe Krabbelkiste. Ein Teil des Gebäudes wurde für diesen Zweck von der Stadt angemietet und an die Caritas untervermietet. Der Mietvertrag läuft derzeit bis Ende 2018. Die Anmietung des gesamten Gebäudes für 10 Jahre mit der Option einer Verlängerung erscheint ab 01.01.2015 möglich. Dadurch bestünde die Möglichkeit, bei Bedarf den Kindergarten Krabbelkiste um eine weitere Krippengruppe zu erweitern oder dort eine Großtagespflege anzubieten. Die Räume sind renoviert und wurden bereits für die Betreuung von Kindern genutzt. Die Mietkonditionen sind durch das Liegenschaftsamt zu ermitteln. Eventuell anfallender Gebäudeunterhalt durch das Gebäudemanagement. Alternativ zur Miete stehen die Optionen Kauf oder Neubau.
2. Der Hort St. Jakob wird vermutlich zum 01.09.2016 umziehen. Die freiwerdenden Räume können für Büro, Personalräume und als Mehrzweckraum für den Kindergarten Am Platzl genutzt werden. Der dadurch geschaffene Platz im Erdgeschoss könnte für eine Krippengruppe umgebaut werden.
3. Die KJF Regensburg beantragt Fördermittel für den Umbau und die Modernisierung des Kinderhauses im Berlinger Bau. Das Kinderhaus besteht aus einer Krippen- und Kindergarten-Gruppe. Nach Aussage des Trägers wird eine Verlagerung des Kinderhauses in den Berlinger Bau notwendig, weil die Räume nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Förderung nach dem BaySchFG genutzt werden. Die Sanierung wird voraussichtlich 2018 abgeschlossen sein. Im Rahmen der Verlegung und Sanierung besteht die Möglichkeit, die Einrichtung um eine weitere Krippengruppe zu erweitern. Die Inbetriebnahme kann jederzeit in einem Provisorium erfolgen. Die Fördermodalitäten sind abzuklären. Der Inklusionsgedanke kann umgesetzt werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.11.2014 mit der Thematik befasst und einstimmig dem Stadtrat empfohlen,

- die Versorgungsquote zur Sicherung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren auf 33 % anzuheben und 343 Plätze als bedarfsnotwendig anzuerkennen,
- die Verwaltung mit der Weiterverfolgung der vorgestellten Alternativen zu beauftragen und bei Bedarf den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen. Eine wesentliche Voraussetzung für künftige Vergaben ist die Anbindung an eine bestehende Einrichtung sowie die Vorhaltung von Inklusionsplätzen.

**Beschluss:**

Zur Sicherung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren wird die Versorgungsquote auf 33 % angehoben und es werden insgesamt 343 Plätze für Kinder unter drei Jahren als bedarfsnotwendig anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgestellten Alternativen weiter zu verfolgen und bei Bedarf zur Beschlussfassung den zuständigen Gremien vorzulegen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Vergabe ist die Anbindung an eine bestehende Einrichtung und die Vorhaltung von Inklusionsplätzen.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

2, 25 (2x)

*Im Zuge der Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt stellt Herr Stadtrat Steinbach den Antrag, eine 24-Stunden-Krippenbetreuung in Straubing zu ermöglichen. Entsprechend dem Vorschlag von Herrn Oberbürgermeister Pannermayr und im Einvernehmen mit dem Antragsteller soll dieser Antrag zunächst von der Verwaltung vorbereitet und anschließend im Jugendhilfeausschuss behandelt werden.*

**TOP 5**

Jugendhilfeplanung;

hier: Konzept zur Großtagespflege in der Stadt Straubing

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

**Sachvortrag:**

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung in der Sitzung vom 13.03.2013 damit beauftragt, das in der Sitzung am 07.05.2012 vorgestellte und abgelehnte Konzept der Großtagespflege in Straubing zu überprüfen, fortzuschreiben und erneut zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Konzept, das im Ratsinformationssystem interlegt ist, wurde überarbeitet, neu strukturiert und den gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Die Großtagespflege ist keine Kindertageseinrichtung. Sie ist ein Zusammenschluss von 2 bis 3 Tagespflegepersonen, die gleichzeitig bis zu 10 Kinder betreuen können. Maximal können 16 Betreuungsverhältnisse abgeschlossen werden. Die Betreuungsverhältnisse sind personenbezogen.

Sie hält ein flexibles Angebot vor, wenn Einrichtungen den angemeldeten Betreuungsbedarf auf Grund konzeptioneller Überlegungen nicht gerecht werden können.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass häufig auch über die Schulzeiten hinaus Betreuungsbedarf besteht, so insbesondere am Spätnachmittag, an Freitagen und in den Schulferien. Ähnliches gilt für Kurzzeitbetreuungen und bei gewünschter Betreuung an einzelnen Tagen in der Woche. Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass die Tagespflege (Tagesmutter und Großtagespflegestelle) diesen punktuell auftretenden Bedarf passgenauer abdecken kann als Kindertageseinrichtungen. Diesbezüglich wäre es aus Sicht der Verwaltung angezeigt, auch die Tagespflege zur Bedarfsdeckung heranzuziehen, da ansonsten nicht gewährleistet werden kann, dass alle Elternanfragen zur Zufriedenheit gelöst werden können.

Der gesetzliche Auftrag der Verwaltung ist die passgenaue Vermittlung. Die Vermittlung ist passgenau, wenn sie gleichzeitig dem Wohl des Kindes, den Wünschen der Erziehungsberechtigten und den Interessen und Ressourcen der Tagespflegeperson gerecht wird. Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist es, diese nicht immer einheitlichen Belange zu erfassen, zu gewichten, auszugleichen und einer adäquaten Einzelfalllösung zuzuführen. Letztlich entscheiden somit die Erziehungsberechtigten darüber, was für sie passgenau ist, soweit dies aus Sicht der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle vertretbar und mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Unter diesen Erwägungen wurde das Konzept der Großtagespflege in Straubing erstellt.

Die Stadt Straubing kann zur Großtagespflege keine Entscheidung darüber treffen, ob eine Pflegeerlaubnis an Tagespflegebewerber erteilt wird. Diese habe bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch. Eine Bedarfsanerkennung ist auf Grund der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr erforderlich. Eine entsprechende Änderung des BayKiBiG ist dahingehend erfolgt. Die Stadt Straubing kann darüber entscheiden, in welcher Form, mit welchem Qualitätsstandard sie Großtagespflege in Straubing haben will und wie dies finanziert werden soll.

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.11.2014 ausführlich mit dem Konzept der Großtagespflege befasst. Die Einrichtung einer Großtagespflege wurde durchaus kontrovers diskutiert. Es wurden zum Teil die Befürchtung einer qualitativ schlechteren Betreuung in einer solchen Einrichtung geäußert. Weiteren Grund zur Sorge bot die Befürchtung, dass Kinder dann durch verschiedene Betreuungseinrichtungen, bzw. Betreuungspersonen betreut würden, was sich negativ auf das Kindeswohl auswirken könnte (Stichworte Betreuung light, Babytourismus). Das Jugendamt stellte klar, dass das Konzept des Jugendamtes zur Großtagespflege gerade diese Kritikpunkte durch die Einführung von Mindeststandards entkräften soll. So kommt z. B. der passgenauen Vermittlung durch das städtische Jugendamt zu einer geeigneten Tagespflegeperson wie z. B. auch der Definition der Zielgruppen (max. 3 Kinder unter 1 Jahr in einer Großtagespflege, maximale tägliche Betreuungszeit von 10 Stunden) besonderes Gewicht zu. Die Stadt Straubing kann sich nicht für oder gegen eine Großtagespflegestelle entscheiden, lediglich die Normierung von Standards für eine Großtagespflege steht in der Entscheidungsfreiheit der Kommune. Die Einrichtung einer Großtagespflegestelle stellt aus Sicht der Verwaltung eine sinnvolle und erforderliche Ergänzung des Betreuungsangebotes in der Stadt Straubing dar.



Nach eingehender Diskussion ergeht folgender **Beschluss**:

Die Verwaltung wird beauftragt, das vorgestellte Konzept der Großtagespflege in Straubing zum 01.01.2015 umzusetzen.

**Abstimmungsergebnis:**

- Mehrheitsbeschluss –  
(5 Gegenstimmen)

**Verteiler:**

2, 25 (2x)

**Anlage:**

Konzept der Großtagespflege in Straubing

**TOP 6**

Durchleitung der Bundesmittel U 3 an die Träger der Kindertagesstätten

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

**Sachvortrag:**

Entsprechend der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 28.01.2010 hat der Stadtrat am 15.03.2010 beschlossen, die Fördermittel zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege bis zum 31.08.2013 mit der Maßgabe der zweckgerichteten Verwendung an die Träger der Kindertagesstätten weiterzuleiten.

Die Fördermittel des Bundes, die beginnend mit diesem Betriebsjahr vom Freistaat an die Kommunen weitergereicht werden, sind dazu bestimmt, die Kommunen zu entlasten (sog. Ausbaufaktor). Mit der Gewährung des Ausbaufaktors soll sichergestellt werden, dass die Bundesmittel den Kommunen entsprechend ihrer Belastung durch bereits in der Vergangenheit geschaffene oder weiterhin zu schaffende Betreuungsplätze - also belastungsgerecht - zugewiesen werden. Die Bundesmittel sollen für den weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei verwendet werden. Der Bayerische Städtetag hat ergänzend dazu die Empfehlung ausgesprochen, im Fall eines bestehenden Defizitübernahmevertrages die Mittel aus dem Ausbaufaktor ganz oder teilweise an die Einrichtung weiterzugeben. Die Verwaltung schlägt vor, dass die Weiterleitung dieser Mittel bis auf weiteres jährlich erfolgen soll. Bei Änderungen der Sach- oder Rechtslage werden Jugendhilfeausschuss und Stadtrat erneut mit der Angelegenheit befasst.

Die Stadt erwartet für das Jahr 2014 Fördermittel i. H. v. ca. 132.000 Euro. Davon werden ca. 100.000 Euro an die freien und kirchlichen Träger von Kindertagesstätten zur Deckung der Betriebskosten durchgereicht.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 hierüber beraten und einstimmig empfohlen, die Fördermittel bis auf weiteres mit der Maßgabe der zweckgerichteten Verwendung an die Träger der Kindertagesstätten weiterzuleiten.

**Beschluss:**

Die Fördermittel zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege werden bis auf weiteres mit der Maßgabe der zweckgerichteten Verwendung an die Träger der Kindertagesstätten weitergeleitet.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

2, 25 (2x)

**TOP 6.1**

Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarifordnung);  
hier: Erhöhung der Taxitarife

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

**Sachvortrag:**

Die Verordnung der Stadt Straubing über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) wurde zuletzt im Juli 2012 geändert, die Tarifierhöhung trat am 26. August 2012 in Kraft.

Ab dem 01.01.2015 gilt ein gesetzlicher Mindestlohn von 8.50 EURO auch für die Beschäftigten im Beförderungsgewerbe. Mit Schreiben vom 25.06.2014 beantragte die Firma Straubinger Stadttaxi ohne konkrete Erhöhungswünsche eine Änderung der Taxitarifordnung. Angaben zur Kostenentwicklung machte die Firma am 07.07.2014.

Die Regierung von Niederbayern, die IHK Niederbayern, der Landesverband Bayerischer Taxi und Mietwagenunternehmen e.V. und das Landratsamt Straubing-Bogen, das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht und die Straubinger Taxiunternehmen wurden zur beabsichtigten Tarifierhöhung angehört.

Von 17 beteiligten Taxiunternehmen haben vier eine Stellungnahme abgegeben und Tarifierhöhungen in unterschiedlicher Höhe gefordert.

Der Landesverband Bayerischer Taxi und Mietwagenunternehmen e.V. fordert eine Anhebung des Grundpreises auf 3,00 EURO und eine Erhöhung des Kilometerpreises um 10 Cent.

Die IHK Niederbayern fordert einen Ausgleich zwischen den Belangen des Taxigewerbes und den Interessen der Allgemeinheit.

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht stimmte am 25.11.2014 sowie das Landratsamt Straubing-Bogen am 26.11.2014 dem Vorschlag der Stadt zu, die Tarife neu festzusetzen.

Die Verwaltung schlägt folgende mit den Fachstellen abgestimmte Veränderungen vor:

Der Grundpreis beträgt 3,00 € statt bisher 2,30 €.

Der Mindestpreis (Grundpreis + eine Schalteinheit) beträgt 3,20 € statt bisher 2,50 €

Kilometerpreise nach Staffelung (*Tarifstufe 1*):

0 bis 5 Kilometer 1,75 € statt bisher 1,60 €

5 bis 10 Kilometer 1,70 € statt bisher 1,55 €

ab 10 Kilometer 1,55 € statt bisher 1,40 €

Zeitpreis (*Tarifstufe 2*):

je Stunde 26 € statt bisher je Stunde 22,50 €

Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so wäre der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag (entspricht dem Betrag einer Zielfahrt) für die Anfahrt vom Fahrgast zu bezahlen, in jedem Falle der Mindestfahrpreis i.H.v. 3,20 € – bisher 2,50 €).

Wartezeiten bis fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,433 € je Minute zu berechnen – bisher 0,375 €.

Nach eingehender Diskussion ergeht folgender **Beschluss**:

Der Stadtrat stimmt der vorgeschlagenen Erhöhung der Taxitarife und dementsprechend dem Erlass der Änderungsverordnung in der Fassung der Anlage zu. Die Änderungsverordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

- Mehrheitsbeschluss –  
(1 Gegenstimme)

**Verteiler:**

10, 2, 20 (2x)

**Anlage:**

1 Änderungsverordnung

**TOP 7**

Mitteilungen

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

## TOP 8

Seilermeister Regensburger Stiftung;  
hier: Erlass von Richtlinien für die Verteilung der Erträge der Stiftung

**Berichtersteller:** Stadtkämmerer Preis

### **Sachvortrag:**

Mit Beschluss vom 7. April 2014, Top 31, hat der Stadtrat die Bereitschaft zur Übernahme der Verwaltung der „Seilermeister Regensburger Stiftung“ erklärt. Auf den entsprechenden Sachvortrag wird verwiesen.

Mit Datum vom 11.11.2014 wurde die Stiftung von der Regierung von Niederbayern als Stiftung des bürgerlichen Rechts, die öffentliche Zwecke verfolgt, anerkannt. Die Stiftungssatzung ist im Ratsinformationssystem abrufbar. Der Stiftungszweck ist in § 2 der Satzung festgelegt. § 3 der Satzung sieht vor, dass die Verteilung der Zuwendungen nach den vom Stadtrat Straubing zu erlassenden Richtlinien zu erfolgen hat. Ein Entwurf dieser Richtlinien ist ebenfalls im Ratsinformationssystem hinterlegt. Dieser Entwurf wurde vom Stiftungsausschuss diskutiert und dem Stadtrat zur Beschlussfassung empfohlen.

### Organisatorische Abwicklung

Die Verwaltung des Immobilienvermögens übernimmt das Liegenschaftsamt, die Verwaltung des Geldvermögens, die Erstellung des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung und die Berechnung eines angemessenen Verwaltungskostenbeitrages ist Aufgabe der Kämmerei.

Die jährlich zu erwartenden Erträge in Höhe von 200 – 250 T EUR sind anhand der in der Stiftungssatzung festgelegten Zwecke zur Ausschüttung zu bringen. Die hierzu erforderlichen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Richtlinien für die Verteilung der Erträge sowie die Sichtung der eingehenden Anträge bzgl. des erfüllten Stiftungszweckes werden in der Kämmerei von Frau Hilmer erledigt. Die Vorlage an den Stiftungsausschuss durch Frau Hilmer erfolgt in Absprache mit dem Stiftungsamt (dazu Aufgabengliederungsplan Gruppe 35 Nr. 1 neu „Seilermeister Regensburger Stiftung“).

Der Stiftungsausschuss wird - wie bei den von der Stadt verwalteten „kleinen“ Stiftungen - über die Verteilung der Erträge entscheiden. Bei Beträgen über 100.000 Euro im Einzelfall entscheidet der Stadtrat.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Erlass der von der Verwaltung vorgeschlagenen Richtlinien für die Verteilung der Erträge der Seilermeister Regensburger Stiftung in der Fassung der Anlage.

### **Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

### **Verteiler:**

10 ,3, 30, 35

### **Anlage:**

Richtlinien für die Verteilung der Erträge der Stiftung

## TOP 9

### Mitteilungen

**Berichterstatter:** Stadtkämmerer Preis

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

## TOP 10

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) über die Lärmsanierung an der Bahnstrecke 5830 Passau-Obertraubling im Planabschnitt 5 Straubing;  
hier: Erneute Anhörung der Stadt Straubing

**Berichterstatter:** Ltd. Baudirektor Bach

### Sachvortrag:

Die DB ProjektBau GmbH (Vorhabenträgerin) plant die Errichtung von einzelnen Lärmschutzwänden samt zugehörigen Anlagenteilen (Fluchttüren, Podeste, Reptilien-Durchlässe, etc.) entlang der im Betreff genannten Bahnstrecke. Für die Errichtung dieser Bahnanlage läuft gemäß § 18 AEG das Planfeststellungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt. Die Regierung von Niederbayern führt hierzu das Anhörungsverfahren durch.

Nachfolgend zur Auslegung der Unterlagen für die ursprüngliche Planung wurden durch private Betroffene, Verbände und durch Träger öffentlicher Belange Einwendungen bzw. Stellungnahmen abgegeben. Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 24.09.2012 hat auch die Stadt Straubing hierzu Stellung bezogen und Planungsänderungen gefordert.

Diese Stellungnahmen wurden im Erörterungstermin am 20.02.2014 im Rathaus der Stadt Straubing diskutiert. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin einzelne Punkte der Planung geändert. Auf die diesbezügliche Information und Beschlussfassung des Stadtrates am 19.05.2014 wird verwiesen.

Die erfolgten Planungsänderungen sind geeignet neue Betroffenheiten auszulösen bzw. bestehende Betroffenheiten zu vertiefen, so dass eine erneute, ergänzende Anhörung erforderlich ist. Insofern ist die Stadt Straubing zur erneuten Stellungnahme aufgefordert.

Die Stadtentwicklung und Stadtplanung hat die im Hause betroffenen Fachstellen um Stellungnahme zur Planung gebeten. Seitens des Tiefbaus und der Bauordnung/ Denkmalpflege wurden keine Stellungnahmen vorgebracht. Der Umwelt- und Naturschutz hat erklärt, dass Fachbelange berührt werden und eine Stellungnahme zur Behandlung in den Sitzungen vorgelegt wird. Eine entsprechende Erläuterung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Sitzung.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die vorliegende Planung den im Mai 2014 im Stadtrat erläuterten Maßnahmen entspricht. Demnach besteht Einverständnis mit den nun vorgesehenen Planungen, die in der Sitzung nochmals aufgezeigt werden. In die Stellungnahme der Stadt Straubing, die im Rahmen dieses 2. Anhörungsverfahrens an die Regierung zu übermitteln ist, sind jedoch folgende Hinweise aufzunehmen:

„Es wird erinnert an die Stellungnahme der DB ProjektBau vom 15.06.2013, welche Bezug nimmt auf das im Rahmen der ersten Anhörung übermittelte Schreiben der Stadt Straubing vom 04.10.2012.

Die hierin in Aussicht gestellte schallabsorbierende Ausführung der Außenseiten der Schallschutzwände im Bereich der SSW 2 (Obere Bachstraße) und 4 (Landshuter Straße/ Fa. Primbs sowie Mahkornstraße) sind sowohl planlich, als auch textlich in den Unterlagen darzustellen.

Die in o.g. Stellungnahme der DB ProjektBau zugesagte Verglasung der SSW auf den Brücken (1,5 m im oberen Bereich der SSW) und zwar an der Äußeren Passauer Straße, der Landshuter Straße, der Oberen Bachstraße/ Allachbachbrücke und der Gabelsberger Straße sind planlich und textlich in die Unterlagen mitaufzunehmen.

Um entsprechende Beachtung der Fachbelange des Umwelt- und Naturschutzes wird gebeten.“

Im Rahmen der Anhörung wurde von privater Seite lediglich eine Stellungnahme zur Weiterleitung an die Regierung von Niederbayern im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgelegt.

Die Verwaltung schlägt dem Bau- und Planungsausschuss vor, dem Stadtrat zu empfehlen, das Einverständnis zur Planung unter Berücksichtigung der o.g. Hinweise zu beschließen.

**Beschluss:**

Entsprechend der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 19.11.2014 erklärt der Stadtrat das Einverständnis zur Planung und er beauftragt die Verwaltung zur Abgabe der Stellungnahme an die Regierung von Niederbayern unter Berücksichtigung der im Sachvortrag formulierten Hinweise.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 4, 40 (2x)

## TOP 11

Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Straubing über den Umbau der bestehenden Kreuzung B8/St 2142 (Geiselhöringer Straße) durch Errichtung eines Kreisverkehrs an der Auf- und Abfahrtsrampe;  
hier: Bekanntgabe einer Eilentscheidung

**Berichterstatter:** Ltd. Baudirektor Bach

### Sachvortrag:

Die Vereinbarung regelt den Umbau der bestehenden Kreuzung der B8/St2142 (Geiselhöringer Straße) durch Errichtung eines Kreisverkehrs an der Auf- und Abfahrtsrampe zwischen dem Bund und der Stadt Straubing. Die Baukosten betragen laut vorliegendem Ausschreibungsergebnis 373.732,02 Euro.

Die Kosten werden wie folgt aufgeteilt: Kostenanteil Stadt: 73,84% (entspricht einem Kostenanteil von 275.963,73 Euro), Kostenanteil Bund: 26,16% (entspricht 97.768,29 Euro).

Außerdem werden im gleichen Verhältnis die Grunderwerbskosten (Vermessungskosten etc.) aufgeteilt, Kostenanteil des Bundes 3.761,15 Euro, der Stadt 10.616,35 Euro. Die Abschlagszahlung des Bundes von 100.000 Euro wird noch im Haushaltsjahr 2014 nach Abschluss der Vereinbarung ausbezahlt.

Die Straßenbaulast an der Kreisverkehrsanlage übernimmt die Stadt.

Die Vereinbarung wurde wegen der Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung durch Herrn Oberbürgermeister Pannermayr unterzeichnet, damit die Stadt Straubing die Abschlagszahlung in Höhe von 100.000 Euro noch im Haushaltsjahr 2014 einnehmen kann.

### Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von dieser Eilentscheidung Kenntnis.

- ohne Erinnerung -

**Verteiler:**  
4, 43 (2x)

## TOP 12

Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Folgemaßnahmen der technischen Sanierung in den Flurbereichen Rathaus Nordtrakt - FA

**Berichterstatter:** Ltd. Baudirektor Bach

Erledigt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12.2014.

## TOP 13

### Mitteilungen

**Berichterstatter:** Ltd. Baudirektor Bach

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

## TOP 14

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Straubing bzw. Satzung über die Straßenreinigung;

hier: Anpassung der Straßenverzeichnisse ab 01.01.2015 und Erlass einer Änderungsverordnung bzw. Erlass einer Änderungssatzung

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

### Sachvortrag:

Die in der Anlage zur Verordnung und Satzung geführten Straßenverzeichnisse sind ab dem 01.01.2015 den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die daraus resultierenden Ergänzungen beinhalten die Neuaufnahme von einer Reinigungstrecke und die Änderung einer Reinigungstrecke. Dabei handelt es sich um folgende Straßen:

#### Neuaufnahme:

Leimbachweg

Der Leimbachweg wurde 2014 erstmalig hergestellt und war bisher in keiner Reinigungsklasse.

#### Änderung:

Johann-Göls-Weg

Der Johann-Göls-Weg war bisher ein Kiesweg. Durch die erstmalige Herstellung ändert sich die Reinigungsklasse von Rkl. 4 auf Rkl. 5

### Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses vom 19.11.2014 beschließt der Stadtrat den Erlass der Änderungsverordnung und der Änderungssatzung in der Fassung der Anlagen.

### Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

### Verteiler:

10, 15.2, 2, 20, 4, Eigenbetrieb

### Anlagen:

1 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

1 Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung